

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1959	Berlin, den 11. Dezember 1959	Nr. 68
Tag	Inhalt	Seite
21.11.59	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages vom 16. Juli 1959 über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien.....	883
25.11.59	Anordnung zur Sicherung der Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung bei Produktionseinstellungen und -Verlagerungen durch volkseigene und gleichgestellte Betriebe.....	883
21.11.59	Anordnung über steuerliche Vergünstigungen für Umsätze aus der Lieferung von Fischen und Fischwaren sowie von Röstkaffee bei der Umsatzsteuer.....	884
3.11.59	Luftschutzanordnung Nr. 2 — Aufbau des Erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz —	885
14. 11.59	Anordnung Nr. 2 über den Verkehr mit Speiseeis.....	890
21.11.59	Anordnung Nr. 2 über die Prämierung der Sauenabferkelung und Ferkelaufzucht . . .	890
	Hinweis auf Verkündungen Im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik «.....	890

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Vertrages vom 16. Juli 1959 über Handel und Seeschifffahrt zwischen der  
Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien.**

Vom 21. November 1959

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 1959 über den Vertrag vom 16. Juli 1959 über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien (GBl. I S. 787) wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Vertrag mit dem am 11. November 1959 in Berlin erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden nach seinem Artikel 18 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 21. November 1959

**Der Chef der Präsidialkanzlei  
und Staatssekretär beim Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik  
Opitz**

**Anordnung  
zur Sicherung der Versorgung der Wirtschaft  
und der Bevölkerung bei Produktionseinstellungen  
und -Verlagerungen durch volkseigene  
und gleichgestellte Betriebe.**

Vom 25. November 1959

Die Durchführung der sozialistischen Rekonstruktion der Industrie erfordert eine umfassende Rationalisierung der Produktion durch Spezialisierung und Konzentration. Die auf Grund der Rekonstruktionsmaßnahmen in den Betrieben notwendigen Produktionseinstellungen und -Verlagerungen dürfen in keinem Falle Störungen in der Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung hervorrufen.

Es wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen, die der Bilanzierung unterliegen, darf nur nach Zustimmung des für die Aufstellung und Durchführung der entsprechenden Bilanz verantwortlichen Organs erfolgen. Sofern die Aufstellung und Durchführung der Bilanz durch eine WB oder durch einen VEB erfolgt, ist die Zustimmung des staatlichen Organs erforderlich, dem die Bestätigung der Bilanzen bzw. Lieferpläne obliegt.

(2) Die Regelung des Abs. 1 gilt auch für die teilweise Einstellung der Produktion von Erzeugnissen sowie für die teilweise oder vollständige Verlagerung der Produktion von einem Betrieb in einen anderen Betrieb. Im Falle der Produktionsverlagerung ist der Betrieb